

Kreistagsdrucksache Nr. 067/19

AZ. 15/014.11

Anlage: 1 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Tübingen

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 25.07.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die Landrätin / den Landrat nach den Regelungen des § 39 Landkreisordnung (LkrO)

Sachverhalt:

1. Rechtsstellung der Landrätin / des Landrats

Die Landrätin / Der Landrat ist nach § 37 Abs. 1 LkrO Vorsitzende/r des Kreistags, Leiter/in des Landratsamtes (sowohl als Behörde des Landkreises als auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde) und gesetzliche/r Vertreter/in des Landkreises.

2. Ablauf der Amtszeit und Neuwahl

Die Amtszeit von Landrat Joachim Walter endet mit Ablauf des 31.08.2019. Wird die Wahl der Landrätin / des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie nach § 39 Abs. 1 LkrO frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, d.h. konkret im Zeitraum vom 01.06.2019 – 31.07.2019, durchzuführen.

Bei der Wahl der Landrätin / des Landrats handelt es sich um eine wesentliche Entscheidung im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 4 LkrO, die dem neugewählten Kreistag vorbehalten ist. Da zunächst das Kreistagswahlergebnis durch den Kreiswahlausschuss festgestellt und die Prüfung des Kreistagswahlergebnisses durch das Regierungspräsidium Tübingen abgeschlossen werden musste, terminierte der bisherige Kreistag mit Beschluss vom 14.11.2018 die Wahl der Landrätin / des Landrats auf Donnerstag, 25.07.2019.

3. Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl

Zur Vorbereitung der Wahl bildete der Kreistag mit Beschluss vom 14.11.2018 einen besonderen beschließenden Ausschuss, der nach § 39 Abs. 2 LkrO über die Stellenausschreibung entscheidet und gemeinsam mit dem Innenministerium auswählt, welche Bewerberinnen und Bewerber dem Kreistag für die Wahl vorgeschlagen werden.

4. Stellenausschreibung

Der Sonderausschuss hat am 27.02.2019 beschlossen, die Stelle der Landrätin / des Landrats am 08. März 2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben und zu-

sätzlich die Stellenausschreibung auf der Startseite des landkreiseigenen Internetauftritts zu veröffentlichen.

Bewerben konnte sich nach § 38 LkrO jede/r Deutsche, die/der das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nach Ablauf der einmonatigen Bewerbungsfrist am 08. April 2019 lagen dem Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses folgende Bewerbungen vor:

Joachim Walter

Balingen

Landrat des Landkreises Tübingen

5. Benennung von geeigneten Bewerbern im Vorverfahren / Zur Wahl stehender Bewerber

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats / der Landrätin und das Innenministerium Baden-Württemberg haben gemäß § 39 Abs. 3 LKrO gemeinsam Herrn Joachim Walter als geeigneten und einzigen zur Wahl stehenden Bewerber benannt (Beschluss des Sonderausschusses vom 11.04.2019 und Schreiben des Herrn Innenminister vom 04.06.2019).

Die persönlichen und beruflichen Daten des Bewerbers können der nichtöffentlichen Anlage zu dieser Drucksache entnommen werden.

6. Vorstellung und Wahlverfahren

Der Bewerber wird sich vor der Wahl im Kreistag gemäß § 39 Abs. 4 LKrO vorstellen.

Die Kreistagsmitglieder können an den Bewerber in öffentlicher Sitzung Fragen stellen; eine etwaige Personaldiskussion findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Das Wahlverfahren ist in § 39 Abs. 5 LkrO geregelt. Demnach wählt der Kreistag den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller 67 Kreistagsmitglieder, also mindestens 34 Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht.

Für die Stimmabgabe werden zwei Wahlkabinen aufgestellt; die Stimmzettel werden vor den Wahlkabinen ausgehändigt. Für die Auszählung der Stimmen wird eine Wahlkommission gebildet. Es wird vorgeschlagen, je ein Mitglied jeder Fraktion in die Kommission zu bestellen.